

Bestätigung der Schule

1. Von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller auszufüllen:

Angaben Schülerin/Schüler	Name, Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort
	Nummer Teilhabekarte (wenn bekannt)	Aktenzeichen/BG-Nummer	

Die Bearbeitung des Antrages auf Gewährung von Bildung und Teilhabe, kann die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung der zur Bearbeitung erforderlichen persönlichen Daten und Angaben durch bzw. an Dritte erforderlich machen. Beachten Sie hierzu das Informationsblatt zum Datenschutz.

Ort

Datum

Unterschrift

2. Ausschließlich von der Schule auszufüllen

2.1. Notwendigkeit von Lernförderung

- Aus Sicht der Schule besteht für eine zusätzliche Lernförderung **keine** Notwendigkeit.
- Zur Beseitigung einer vorübergehenden Lernschwäche ist für oben genannte Schülerin bzw. oben genannten Schüler eine zusätzliche außerschulische Lernförderung notwendig, weil ein wesentliches Lernziel gefährdet ist. Die Notwendigkeit ergibt sich aus folgendem Grund (Mehrfachnennung möglich):**
- Ein Unfall oder eine längere Krankheit hat zur Nichtteilnahme am Unterricht geführt.
 - Bereits im ersten Schulhalbjahr liegen nicht ausreichende Leistungen in einem Fach oder mehreren Fächern vor bzw. die Versetzungsgefährdung ist auf dem Halbjahreszeugnis ausgewiesen.
 - Die Versetzung in die nächste Klassenstufe ist gefährdet.
 - Das Erreichen des Schulabschlusses bzw. der Ausbildungsreife ist gefährdet.
 - Insbesondere zur Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt ist das Erreichen eines höheren Leistungsniveaus erforderlich.
 - Die Förderung ist zur Erlangung eines ausreichenden Leistungsniveaus in den nachfolgenden Jahrgangsstufen erforderlich.
 - Die Förderung ist zur Abwendung der Verschlechterung des mangelhaften Lernniveaus (Note 4) erforderlich.
 - Sonstige Gründe (bitte nennen): _____

Achtung!

Für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die sich in der Phase der Intensivförderung an allgemeinbildenden Schulen im Bereich "Deutsch als Zweitsprache" bzw. der sich ggf. anschließenden begleitenden Förderung an allgemeinbildenden Schulen befinden, ist eine zusätzliche Lernförderung ausschließlich im Fachunterricht möglich, nicht jedoch im Bereich "Deutsch als Zweitsprache". "Deutsch als Zweitsprache" ist kein Unterrichtsfach.

2.2. Vorrang anderer Leistungen/Geeignetheit der Lernförderung

- Es wird bestätigt, dass außerschulische Lernförderung zusätzlich erforderlich ist, weil
 - die Schule nicht über die erforderlichen Förderangebote verfügt **oder**
 - die bestehenden Angebote der Schule bereits ausgeschöpft worden sind
 - und** das wesentliche Lernziel grundsätzlich noch erreichbar ist.

Bereits erhaltene Förderangebote (ergänzen, wenn angekreuzt):

- Außerschulische Lernförderung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht geeignet.

2.3. Erforderlichkeit der Lernförderung

Die Lernförderung wird durch

- keine von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretenden Gründe (z. B. durch unentschuldigtes Fehlen im Unterricht, mangelhafte Vorbereitung, fehlende Hausaufgaben usw.) erforderlich oder
- von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretenden Gründe erforderlich. Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist aber eine nachhaltige positive Verhaltensänderung abzusehen.

Möglichkeit für weitere Ausführungen der Lehrerin bzw. des Lehrers

2.4. Empfehlung über den Umfang der Lernförderung für die folgenden sechs Monate

Die Schülerin bzw. der Schüler befindet sich in Jahrgangsstufe _____

In folgenden Fächern ist die Lernförderung aus oben genannten Gründen notwendig. Unter Berücksichtigung des täglichen Lernumfangs und der persönlichen Voraussetzungen der Schülerin bzw. des Schülers wird Lernförderung wie folgt empfohlen:

Unterrichtsfach	Empfohlene wöchentliche Stundenanzahl - bitte ankreuzen -			
	1	2	3	4

Insgesamt (Summe aller benannten Fächer) sind folgende Grenzen zu beachten:

- Jahrgangsstufe 1 bis 6: maximal 3 Stunden á 45 min. wöchentlich
- ab Jahrgangsstufe 7: maximal 4 Stunden á 45 min. wöchentlich

Ansprechpartner für Rückfragen	Name, Vorname	
	Telefon:	E-Mail:

Ort, Datum

Stempel

Unterschrift (Schulleitung)

zu Pkt. 2.1

1. Der Antrag kommt zur Anwendung, wenn aus Sicht der Schule für den Schüler/die Schülerin nicht zu erwarten ist, dass bei Ausschöpfen aller im Rahmen der schulischen Förderung zur Verfügung stehenden Möglichkeiten eines der wesentlichen Lernziele z. B. Versetzung, Verhinderung einer drohenden Versetzungsgefährdung, Erreichen eines höheren Lernniveaus zur Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt für Abschluss-/Abgangsjahrgänge erreicht werden kann. Außerdem ist Voraussetzung, dass bei Wahrnehmung der zusätzlichen Lernförderung nach derzeitigem Stand mit Blick auf den Schüler/die Schülerin von Erfolg auszugehen ist. Eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulleitung bestätigt den zusätzlichen Förderbedarf mit Unterschrift auf der Anlage „BuT-LF“.
2. Von einer längeren Krankheit ist in der Regel dann auszugehen, die Schülerin oder der Schüler mindestens zwei Wochen nicht am Unterricht teilnehmen konnte. Besondere Umstände, wie z. B. Prüfungsvorbereitungen, lassen eine unmittelbare Antragstellung zu.
3. In den aufgeführten Fächern liegen keine "ausreichenden" (Note 4) Leistungen bzw. liegt eine Versetzungsgefährdung vor. Von Versetzungsgefährdung ist bei der Bewertung "mangelhaft" (Note 5) oder "ungenügend" (Note 6) in einem Fach im Halbjahreszeugnis auszugehen, ausgenommen sind die Fächer Sport, Musik, Kunst. Versetzungsgefährdung liegt auch vor, wenn Erziehungsberechtigte entsprechende Informationen gemäß § 4 VKDVO M-V erhalten haben ("blauer Brief").
4. Für Schüler und Schülerinnen nichtdeutscher Herkunftssprache, die sich in der Phase der Intensivförderung an allgemeinbildenden Schulen im Bereich "Deutsch als Zweitsprache" bzw. der sich ggf. anschließenden begleitenden Förderung an allgemeinbildenden Schulen befinden, ist eine zusätzliche Lernförderung ausschließlich im Fachunterricht möglich, nicht jedoch im Bereich "Deutsch als Zweitsprache".

Hinweis: "Deutsch als Zweitsprache" ist kein Fach.

zu Pkt. 2.4

Umfang für eine angemessene Lernförderung

→ unter Berücksichtigung der täglichen Unterrichtsdauer und gegebenenfalls von Ganztagsangeboten, Schulwegzeiten, Hausaufgabenzeiten, erforderlicher Freizeit sollten insgesamt (Summe aller benannten Fächer) folgende Obergrenzen in der Regel nicht überschritten werden:

- Jahrgangsstufe 1 - 6: maximal 1 Stunde am Tag; maximal 3 Std./Woche
- ab Jahrgangsstufe 7: maximal 2 Stunden am Tag; maximal 4 Std./Woche

→ Zeitraum der Förderung: maximal 6 Monate, ein Folgeantrag über den genannten Zeitraum ist möglich